



Empfehlungen der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG) für die Kommunikation der Einrichtungen des Kompetenznetzwerks Glücksspielsucht mit Glücksspielanbietern

Staatliche (z.B. LOTTO/TOTO und Spielbanken) und private (z.B. Spielautomatenverbände, Spielhallen, Internetanbieter) Glücksspielbetreiber suchen aus unterschiedlichsten Gründen Kontakt mit den Einrichtungen des Kompetenznetzwerkes Glücksspielsucht (KNW) der LSG. Die folgenden Handlungsempfehlungen der LSG sollen die Einrichtungen bei der Kommunikation unterstützen und ein einheitliches Auftreten des KNW gegenüber allen Glücksspielanbietern gewährleisten.

1. Grundsätze

- 1.1. Zentrale Aufgabe der Einrichtungen des KNW im Bereich Glücksspielsucht ist der Spielerschutz. Dieser kann verwirklicht werden (1) durch fachgerechte eigene Maßnahmen zur Aufklärung, Prävention, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Rückfallprävention bei der gesamten Bandbreite problematischen Glücksspielens einschließlich pathologischer Ausprägungen sowie (2) durch Beratung Dritter zur fachgerechten Durchführung dieser Maßnahmen.
- 1.2. Bei einer möglichen Kontaktaufnahme durch Glücksspielanbieter empfehlen wir Ihnen, sich auf die oben genannten Aufgaben zu beschränken (Sonderfälle siehe Punkt 2.5). Was fachgerecht ist, bestimmen Sie alleine.

2. Handlungsempfehlungen

- 2.1. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle der LSG über alle Kontakte beziehungsweise Anfragen durch Glücksspielanbieter.
- 2.2. Anfragen von überregionalen Glücksspielanbietern: Es steht Ihnen im Rahmen der Dienstweisungen Ihres Trägers frei, mit Glücksspielanbietern zusammenzuarbeiten. Wir raten aber von allen Kontakten beziehungsweise der Bearbeitung von Anfragen durch *regionale und überregionale Verbände und Organisationen der Glücksspielanbieter* dringend ab. Diese suchen in der Regel Formen grundsätzlicher Zusammenarbeit, deren Regelung aufgrund der Komplexität und des zumeist politischen Charakters der Interessen dieser Anbieter der LSG vorbehalten sein sollten.



2.3. Anfragen von regionalen Glücksspielanbietern:

2.3.1 Fachstellen Glücksspielsucht der LSG: Die Zusammenarbeit der Fachstellen der LSG mit Glücksspielanbietern sollte sich an Punkt 5.11 der *Leistungsbeschreibung für die Fachstellen der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern* orientieren.

2.3.2 Alle anderen Einrichtungen des KNW: Es steht Ihnen im Rahmen der Dienstanweisung Ihres Trägers frei, mit lokalen Glücksspielanbietern zusammenzuarbeiten (z.B. lokale Spielbanken, Spielhallen, LOTTO-/TOTO-Stellen). Sie sind zu einer Zusammenarbeit aber nicht verpflichtet.

2.4. Wenn Sie sich zu einer Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern entscheiden, empfehlen wir dringend, sich ausschließlich auf die unter 1.1 genannten Themen zu beschränken (Sonderfälle siehe Punkt 2.5). Beispiele sind:

- Information und Beratung zu Fragen problematischen Glücksspielens, zur Prävention und Behandlung.
- Auslegen von Informationsmaterial über problematisches Glücksspielen und über Ihre Einrichtung in den Räumen der Glücksspielanbieter (Poster, Flyer). Form und Inhalte bestimmen Sie alleine.
- Beratung und Behandlung von Glücksspielern, die durch Anbieter vermittelt werden.

2.5. In den letzten Jahren haben sich einige zusätzliche Möglichkeiten der Kommunikation/ Zusammenarbeit mit Anbietern ergeben, die noch einmal gesondert zu behandeln sind:

- Teilnahme an anbieterfinanzierten Studien: Manche Studien zum Thema Glücksspiel oder Glücksspielsucht werden von Glücksspielanbietern finanziert. Bei diesen Studien kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie interessengeleitet sind. Auf den ersten Blick ist nicht immer ersichtlich, wer hinter diesen Studien steht. Wir empfehlen Ihnen, sich (z.B. bei der LSG) über die Geldgeber der Studie zu informieren und mit dieser Information auch Ihren Klientinnen und Klienten gegenüber offen umzugehen, sollten Sie diese für die Teilnahme an der Studie motivieren wollen. Auch sollten Sie die Inhalte, Fragestellungen und Zielsetzung der Studie kritisch im Blick haben und im Zweifel auf eine Teilnahme beziehungsweise auf eine Empfehlung zur Teilnahme verzichten.



- Personalschulung von Glücksspielanbietern: Es liegt im Ermessen Ihrer Einrichtung/Ihres Trägers, Schulungsangebote für Anbieter vorzuhalten. Wir bitten Sie, uns über ein solches Angebot Ihrer Einrichtung zu informieren. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf die vom LSG-Kooperationspartner BAS entwickelte „*Training für Trainer*“– *Schulung für Spielhallenpersonal* samt Schulungsunterlagen hinweisen. Gerne informieren wir Sie über dieses Angebot. Besonderheit für die Fachstellen Glücksspielsucht der LSG: Bitte achten Sie darauf, diese Leistung nur außerhalb des von der LSG finanzierten Stellenanteils anzubieten.
- Teilnahme an Zertifizierungen von Glücksspielanbietern: Es liegt im Ermessen Ihrer Einrichtung/Ihres Trägers, sich an Zertifizierungen von Glücksspielanbietern zu beteiligen. Wir empfehlen Ihnen eine kritische Prüfung der angebotenen Zertifikate vor allem in Hinblick auf den Nutzen in Bezug auf den Spielerschutz. Besonderheit für die Fachstellen Glücksspielsucht der LSG: Bitte achten Sie darauf, diese Leistung nur außerhalb des von der LSG finanzierten Stellenanteils anzubieten.
- Nutzung von Stiftungsgeldern von Glücksspielanbietern: Manche Glücksspielanbieter bieten über Stiftungen (z.B. Stiftung Kinderfamilien-Hilfe gegründet von Paul Gauselmann) monetäre Hilfen für betroffene Glücksspieler und deren Familien an. Obwohl derlei Stiftungen durchaus kritisch bewertet werden können, können die Zahlungen Betroffenen in Notlagen weiterhelfen. Wir würden empfehlen, die Auszahlungen an die betroffenen Familien fachlich zu begleiten, um das Risiko, dass dieses Geld erneut verspielt wird, zu minimieren. Eine Auszahlung der Gelder über Ihre Beratungsstelle ist als kritisch zu beurteilen.

2.6. Von *gemeinsam* gestalteten Internetauftritten, Postern und Flyern sowie anderen Formen gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit raten wir Ihnen dringend ab. So sollten Sie z. B. nur an Podiumsdiskussionen teilnehmen, wenn (a) ein unabhängiger Organisator einlädt, (b) lokale Themen angesprochen sind und (c) die Themen auf Ihre zentralen Aufgaben nach 1.1 beschränkt sind.



2.7. Grundsätzlich ist die Verbreitung von Informationen über Hilfsangebote einschließlich der Nennung Ihrer Einrichtung auch durch Glücksspielanbieter im Sinne des Spielerschutzes legitim¹. Wir raten Ihnen, bei allen solchen Informationen darauf zu achten, dass diese korrekt und neutral formuliert sind. Informationen der Glücksspielanbieter, die eine Zusammenarbeit mit Ihnen suggerieren und werblich genutzt werden sollen, sollten verhindert werden. Wir empfehlen Ihnen, in solchen Fällen nach Rücksprache mit Ihrem Träger und am besten auch mit der LSG (gegebenenfalls auch juristisch) einzuschreiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit

Stand: München, 19. April 2017

¹ Gegen die bloße Nennung z.B. der Adresse einer Einrichtung ist rechtlich nichts einzuwenden.